

HESSISCHER LANDTAG

06.04.2021

Kleine Anfrage

Robert Lambrou (AfD), Bernd Vohl (AfD) und Klaus Gagel (AfD) vom 12.02.2021 Wahlsoftware für die hessischen Kommunalwahlen birgt Sicherheitslücken und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei den hessischen Kommunalwahlen am 14. März 2021 soll eine Software namens votemanager aus dem Hause vote iT GmbH zum Einsatz kommen, um das Auszählen der Stimmen zu erleichtern. vote iT selbst ist wiederum Teil der VOTE GROUP, die sich nach eigenen Angaben als "integraler Bestandteil unseres demokratischen Systems" sieht und mit ihren "Produkten und Leistungen zu einem Maximum an Transparenz der Abläufe von Wahlen in Kommunen, Bund und Ländern" beiträgt.

Die Software votemanager wurde voriges Jahr - unter dem Namen OK Vote - bereits bei den bayrischen Kommunalwahlen eingesetzt und sorgte wegen erheblicher Sicherheitslücken für negative Schlagzeilen. Sicherheitsexperten zufolge könnten Angreifer von außen oder über das lokale Netzwerk mit geringem Aufwand Manipulationen direkt an der Datenbank vornehmen. Weiterhin wurde berichtet, das Programm kontrolliere die Zugriffsrechte des jeweiligen Nutzers nur äußerst unzureichend, so dass theoretisch jeder Wahlhelfer auf Administrationsfunktionen wie beispielsweise das Löschen des lokalen Wahlergebnisses, zugreifen könne. Mitunter soll es in mehreren bayrischen Wahllokalen zu Problemen beim Import und Export der Ergebnisse gekommen sein; war eine Datei zu groß, konnte sie nicht auf einen anderen Rechner importiert werden. IT-Sicherheitsforscher beim Fraunhofer-Institut für Angewandte und Integrierte Sicherheit (AISEC) in München führten als Ursache für diese zahlreichen Sicherheitslücken an, die Software sei "vermutlich mit heißer Nadel gestrickt" worden.

Seit Ende Januar 2021 mehren sich nun auch die Warnhinweise vonseiten der IT-Spezialisten, die auf mögliche Sicherheitslücken innerhalb der Wahlsoftware votemanager aufmerksam machen, die bei den hessischen Kommunalwahlen zum Einsatz kommen soll. Unter anderem weist ein Darmstädter IT-Experte darauf hin, dass die Möglichkeit bestünde, dass Wahlen manipuliert werden könnten, ohne dass die Öffentlichkeit überhaupt etwas davon mitbekäme. Zu demselben Ergebnis kommen auch die IT-Sicherheitsforscher des Fraunhofer-Instituts, die ebenfalls der Ansicht sind, die Software sei nicht ausreichend vor Hackerangriffen geschützt. Sie sind überdies der Ansicht, die Zusicherungen des IT-Dienstleisters ekom 21 – welcher in Hessen für den Vertrieb der Software zuständig ist - man habe bestehende Sicherheitslücken geschlossen, seien nicht überzeugend; auch deshalb, weil der Dienstleister mitgeteilt habe, man wolle erfolgte Updates und Korrekturen nicht öffentlich kommunizieren. Jedoch verwies die ekom 21 darauf, dass sie das System nicht in der Form bereitstellen wolle, wie es in Bayern der Fall war.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Wahlen der Kreistage, Gemeindevertretungen, Ortsbeiräte sowie der Ausländerbeiräte sind kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten. Dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ist gesetzlich neben dem Erlass der für die Wahl erforderlichen Ausführungsvorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWO) und einer Zuständigkeit zur Verfolgung bestimmter Ordnungswidrigkeiten (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)) nur die Erstellung der Vordruckmuster (§ 114 KWO) sowie die Möglichkeit zur Festlegung von zusätzlichen Meldewegen für das Wahlergebnis übertragen (§ 49 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 und 3 KWO). Eine Aufsicht über die Kommunen bei der Durchführung der Kommunalwahlen hat der Minister des Innern und für Sport nicht; der Kommunalaufsicht steht lediglich ein Klagerecht gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Kreistags über die Gültigkeit der Wahl zu (§ 27 Satz 1 KWG).

Die hessischen Kommunen nutzen automatisierte Verfahren zur Ermittlung des Wahlergebnisses bereits seit der Einführung des Wahlsystems mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens von Stimmen. Die ekom21 – KGRZ Hessen vertreibt in Hessen zur Unterstützung der Kommunen bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen das Programm "votemanager" der vote iT GmbH. Das Programm soll nach Auskunft der ekom21 – KGRZ Hessen bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 in allen 422 Städten und Gemeinden und in den 21 Landkreisen eingesetzt werden. Das Programm wurde zuvor bereits in mehreren Wah-

len von hessischen Kommunen eingesetzt, erstmalig am 17. März 2019 bei Direktwahlen in Hessen und bei der Europawahl 2019. Am 1. November 2020 wurden rund 40 Direktwahlen aufgrund der Corona-Pandemie nachgeholt und die betroffenen hessischen Kommunen wurden ebenfalls von dieser Software unterstützt. Zwischenzeitlich ist der "votemanager" schon bei über 100 Direktwahlen in Hessen eingesetzt worden. Die Wahlsoftware "votemanager" wird darüber hinaus in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eingesetzt.

Mit der Überschrift unterstellen die Fragesteller bereits, dass der von den hessischen Kommunen beabsichtigte Einsatz der Wahlsoftware Sicherheitslücken berge. Das ist nicht der Fall.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchen Kommunen soll nach Kenntnis der Landesregierung die Wahlsoftware votemanager bei den hessischen Kommunalwahlen eingesetzt werden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Wie sind nach Kenntnis der Landesregierung die Einschätzungen des hessischen Datenschutzbeauftragten hinsichtlich der mutmaßlichen Sicherheitslücken und der großen Bedenken der IT-Experten gegenüber der Wahlsoftware votemanager?

Der Landesregierung ist bekannt, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte auf eine Presseanfrage u.a. geantwortet hat, dass er im Rahmen seines Schutzauftrags keinen Handlungsbedarf sieht, da durch das Wahlgeheimnis die Stimmzettel nicht personenbezogen sind. Die in der Fragestellung genannten "großen Bedenken der IT-Experten" sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 3. Welche Rechtsgrundlagen gelten für den Einsatz der Wahlsoftware votemanager und sind diese für die Sicherheit der Wahl-IT nach Meinung der Landesregierung ausreichend?

Dass eine Stimmermittlung auch mit automatisierten Verfahren erfolgen kann, ist nach § 48a Abs. 8 Satz 1 KWO ausdrücklich zulässig, wenn dabei die Sicherheit und Zuverlässigkeit gewährleistet sind. Die Anforderungen an die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Verfahren richten sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. Zudem muss gewährleistet bleiben, dass die Verantwortung für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ausschließlich beim Wahlvorstand liegt, so dass derartige Systeme nur unterstützend eingesetzt werden dürfen. Die Entscheidung, ob automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen, obliegt dem Gemeindevorstand. Daneben stellen § 48a Abs. 8 Satz 2 bis 5 KWO organisatorische und formelle Voraussetzungen für die Auszählung der Stimmzettel mittels automatisierter Verfahren auf, die eine nachvollziehbare Kontrolle der Auswertung der Stimmzettel gewährleisten sollen.

Frage 4. Wie können bei den hessischen Kommunalwahlen nach Kenntnis der Landesregierung Fehler und Hackerangriffe verhindert und Sicherheitslücken vollumfänglich ausgeschlossen werden?

Die Wahlsoftware "votemanager" wird nach Auskunft der ekom21 – KGRZ Hessen zentral im eigenen Rechenzentrum betrieben. Das Rechenzentrum sowie die informationstechnischen Anlagen, Prozesse und Lösungen seien seit dem Jahr 2009 durchgängig durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach ISO 27001 zertifiziert. Hierfür seien drei Re-Zertifizierungen und jährliche Überwachungsaudits erfolgreich absolviert worden.

Der Zugriff auf den "votemanager" zwecks Ergebnisübermittlung ist nur über das geschützte Verwaltungsnetz zwischen dem Rechenzentrum der ekom21 – KGRZ Hessen und den Kommunen möglich. Innerhalb dieses gesicherten und abgeschotteten gemeinsamen Netzes wird die Verbindung zwischen Anwender und dem Wahlsoftware-Server mittels TLS (Transport Layer Security, ein Verschlüsselungsprotokoll zur sicheren Datenübertragung) mit entsprechend hohen Verschlüsslungsstandards gemäß den Empfehlungen des BSI aufgebaut.

Aus den Lieferinformationen der Softwareupdates vom Verfahrenshersteller wurden nach Auskunft der ekom21 –KGRZ Hessen die in Bayern bekannt gewordenen Sicherheitslücken nachweislich geschlossen.

Frage 5. Weshalb ist nach Kenntnis der Landesregierung eine Prüfung sowie Zertifizierung der Wahlsoftware votemanager von einer unabhängigen Stelle bislang nicht erfolgt?

Ein Penetrationstest der Gesamtsoftware "votemanager" ist nach Auskunft der ekom21 – KGRZ Hessen bereits 2019 durch eine unabhängige Stelle erfolgreich durchgeführt worden. Für das sog. "Stimmzettelerfassungsmodul" des Programms wird derzeit von einer ebenfalls unabhängigen

Stelle ein weiter Penetrationstest durchgeführt. Dieser Test dauert aktuell noch an, sodass über Erkenntnisse derzeit noch nicht berichtet werden kann.

Frage 6. Weswegen hat es die vote iT GmbH oder der Landeswahlleiter nach Kenntnis der Landesregierung bislang unterlassen, öffentlich über Updates, Korrekturen sowie die Schließung von Sicherheitslücken zu berichten?

Da die Kommunalwahlen von den Kreisen, Städten und Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung durchgeführt werden und die Kommunen selbständig über den Einsatz von automatisierten Verfahren entscheiden, bestehen keine Informationspflichten der Landesregierung oder des Landeswahlleiters. Zudem sind nach Auskunft der ekom21 – KGRZ Hessen die im Modul "Stimmzettelerfassung" der Wahlsoftware votemanager entdeckten Sicherheitsmängel seitens des Herstellers unverzüglich und offen innerhalb des Anwenderkreises und des "Chaos Computer Club" kommuniziert worden. Auch die ekom21 – KGRZ Hessen hat sich als BSI-zertifiziertes Rechenzentrum bei der Überprüfung und anschließenden Bereinigung der Schwachstellen intensiv beteiligt.

Ein hessenweiter Wahltest ist am 9. und 10. Februar 2021 durchgeführt worden. Fachlich sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Es erfolgt darüber hinaus, wie in der Antwort auf Frage 5 ausgeführt, ein Penetrationstest, der seitens der ekom21 – KGRZ Hessen an eine unabhängige Stelle vergeben wurde und nach den strengen Richtlinien des BSI durchgeführt wird. Wegen der Einzelheiten wird auf die Antwort auf die Frage 5 verwiesen.

Frage 7. Kann die Landesregierung Auskunft darüber geben, wie die Aussage der ekom 21 zu verstehen ist, dass man das Wahlsystem für die hessischen Kommunalwahlen nicht in der Form bereitstellen wolle, wie es in Bayern der Fall war?

Im Gegensatz zur Wahl in Bayern werden am Wahlabend in der Regel nur Stimmzettel gezählt und aus der Zahl der Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist, wird für die Wahlvorschläge ein Trendergebnis ermittelt. Im Anschluss wird dieses Ergebnis telefonisch an das Wahlamt übermittelt. Ein Einsatz von automatisierten Verfahren ist für die Zählung der Stimmzettel am Wahlabend nicht erforderlich. Die Auszählung der Stimmzettel mit kumulierten und panaschierten Stimmen mittels automatisierter Verfahren erfolgt erst in den Tagen nach der Wahl und in aller Regel durch die Auszählungswahlvorstände mit kommunalen Mitarbeitern.

Zudem muss die Software zum Auszählen der Stimmzettel in Hessen auf einem Server installiert sein. In Bayern bestand die Möglichkeit, die Software auf einem Rechner ohne Anbindung zu einem Server im Rechenzentrum zu installieren. Insofern ist, wie in der Antwort auf Frage 4 erwähnt, der Zugriff auf den "votemanager" zwecks Ergebnisübermittlung nur über das geschützte Verwaltungsnetz zwischen dem Rechenzentrum der ekom21 – KGRZ Hessen und den Kommunen möglich.

Frage 8. In welchem Umfang werden den Kommunen nach Kenntnis der Landesregierung durch die ekom 21 Empfehlungen zur IT-Sicherheit gegeben?

Das von der ekom21 – KGRZ Hessen betriebene und vom Land Hessen finanzierte "Kommunale Dienstleistungszentrum Cybersicherheit" (KDLZ-CS) unterstützt die hessischen Kommunen durch Beratung, Maßnahmenempfehlungen, Vorträge und konkrete Sensibilisierungsmaßnahmen auf dem Weg zu einem verbesserten Sicherheitsniveau. Konkreter Auftrag des KDLZ-CS ist es, die komplette IT-Infrastruktur der Städte und Gemeinden genau zu untersuchen, zu beraten, das kommunale Personal zu schulen und Schwachstellen aufzuzeigen. Ziel des landesweiten Programms ist die Schaffung einer großflächigen Verbesserung des Informationssicherheitsniveaus bei den Kommunen.

Ferner sind Maßnahmen bei Verfahrenseinführungen sowie Schulungen, Rundschreiben, Newsletter und persönliche Beratung der ekom21 – KGRZ Hessen für die hessischen Kommunen zur IT-Sicherheit zu nennen.

Darüber hinaus wird den hessischen Kommunen von der ekom21 – KGRZ Hessen ein "Leitfaden Informationssicherheit votemanager-Stimmzettelmodul" zur Verfügung gestellt.

Frage 9. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um das öffentliche Vertrauen in die Sicherheit der Wahlsoftware vollumfänglich sicherzustellen?

Die Landesregierung geht anders als die Fragesteller nicht davon aus, dass die Öffentlichkeit nicht in die Sicherheit der Wahlsoftware vertrauen würde. Nachfragen aus den Medien sind nach der Berichterstattung über die bayerische Kommunalwahl zahlreich und detailliert beantwortet worden.

Wiesbaden, 20. März 2020

Peter Beuth